

Satzung des Vereins

„Ärzte schnuppern Landluft“

(ÄsL)

Vorbemerkung:

Sofern im weiteren Text die männliche Berufs- und Funktionsbezeichnung genannt wird, steht diese auch jeweils für die weibliche Berufs- und Funktionsbezeichnung.

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Ärzte schnuppern Landluft“.

Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V.".

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gunzenhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Sicherung der Versorgung des ländlichen Raums im südwestlichen Mittelfranken mit ärztlichem Nachwuchs.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Die Steigerung von Attraktivität und Bekanntheit der Region und seiner Akteure in der Gesundheitsversorgung bei den Studierenden.
- b. Die Einbindung der Studierenden in die sozialen und ausbildungsrelevanten Strukturen der Region.
- c. Die Vermittlung der Freude am Lernen und Lehren in den ausbildungsrelevanten Strukturen der Region und die Optimierung der Aus- und Weiterbildungsstrukturen.
- d. Die organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung der Ausbildungsstellen in der Studierendenausbildung.
- e. Die Etablierung eines Konzepts zur langfristigen Bindung von Studierenden an die Region.

(4) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Zweck des Vereins dienen.

(5) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die eine Arztpraxis, ein medizinisches Versorgungszentrum

(§ 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V) oder ein Krankenhaus in der Region südwestliches Mittelfranken betreibt, leitet oder an der Ausbildung von Studierenden der Medizin in der Region südwestliches Mittelfranken direkt beteiligt ist. Mitglieder in Form von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden in dieser Satzung auch als institutionelle Mitglieder bezeichnet.

- (2) Fördernde Mitglieder, die nicht zum Personenkreis des Absatz 1 rechnen, können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zielen des Vereins nahe stehen und seine Aufgaben geistig und wirtschaftlich fördern. Fördernde Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus erwachsen den fördernden Mitgliedern keine weiteren Rechte und Pflichten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus erwachsen den Ehrenmitgliedern keine weiteren Rechte und Pflichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu richten. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind im Übrigen verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet,
 - (a) dem Verein Auskunft zu erteilen, soweit dies der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins dienlich ist;
 - (b) die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitragsordnung (§ 7) regelmäßig zu entrichten.

§ 6

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Entscheidung ist dem Antragssteller mitzuteilen; sie bedarf keine Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
- (3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung spätestens am 30. September des jeweils laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Der Austritt wird dann wirksam am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Wird der Austritt nach dem 30. September erklärt, so wird der Austritt erst am Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - (a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
 - (b) seine Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt hat;
 - (c) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung endgültig entfallen sind.Der Streichung der Mitgliedschaft aufgrund von lit. (a) darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung der Mitgliedschaft angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung der Mitgliedschaft muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstandes die

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder abschließend. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu dem geplanten Ausschluss und den hierfür maßgeblichen Gründen zu äußern.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, welche am Tag des Wirksamwerdens des Austritts oder am Tage der Mitteilung der Ausschlussentscheidung eintritt, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige und laufende Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, die Angemessenheit der Beiträge regelmäßig zu überprüfen und ggf. der Mitgliederversammlung zur Anpassung vorzulegen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die die Höhe, die Fälligkeit, die Stundung, den Erlass und den Einzug regelt.

§ 8

Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsstellen sind die medizinischen Einrichtungen der Mitglieder, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung von Studenten der Medizin erfüllen und das Mitglied sich zur Einhaltung der Anforderungen der §§ 8 bis 10 verpflichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Verfügt ein Mitglied über mehrere medizinische Einrichtungen (bspw. mehr als ein Krankenhaus im planungsrechtlichen Sinn oder mehr als ein medizinisches Versorgungszentrum im vertragsarztrechtlichen Sinn), dann gelten die rechtlich gleichartigen medizinischen Einrichtungen eines Mitglieds zusammen als eine Ausbildungsstelle. Für jede der medizinischen Einrichtungen ist ein dort tätiger Ansprechpartner für alle vor Ort anfallenden Aufgaben des §9 zu benennen.
- (2) Jede Ausbildungsstelle erarbeitet einen Ausbildungsplan für jeden Studienabschnitt, der

den anderen Ausbildungsstellen digital zur Verfügung gestellt wird. Hierzu wird eine Online-Plattform eingerichtet, die jeder Ausbildungsbeauftragte nach festgelegten Zugriffsrechten einsehen kann.

- (3) Die Ausbildungsstelle präsentiert sich auf der vereinseigenen Internetpräsenz und verlinkt diese mit der eigenen Internetpräsenz.

§ 9

Ausbildungsbeauftragte

- (1) Jede Ausbildungsstelle benennt einen Ausbildungsbeauftragten.
- (2) Der Ausbildungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Studierenden und die an der Ausbildung beteiligten Ärzte und nichtärztlichen Mitarbeiter seiner Ausbildungsstelle.
- (3) Der Ausbildungsbeauftragte übernimmt als Mentor die Ausbildung und Begleitung der Studierenden und ist für die erforderliche 1:1 Betreuung während der Praktikumszeit verantwortlich.
- (4) Der Ausbildungsbeauftragte eines Vereinsmitglieds ist Ansprechpartner für die anderen Vereinsmitglieder und deren Ausbildungsbeauftragte und vertritt seine Ausbildungsstelle.
- (5) Der Ausbildungsbeauftragte koordiniert die Leistungen seiner Ausbildungsstelle und stellt den Studierenden und den anderen, an der Ausbildung Beteiligten, die erforderlichen Informationen und elektronischen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (6) Der Ausbildungsbeauftragte ist für den reibungslosen Informationsfluss zu den Studierenden seiner Ausbildungsstelle von außen (andere Ausbildungsstellen, andere Studierende, Förderer etc.) zuständig.
- (7) Der Ausbildungsbeauftragte ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausbildungsausschuss.

§ 10

Ausbildungsprogramm

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks betreibt der Verein zusammen mit seinen Mitgliedern und deren Ausbildungsstellen ein Ausbildungsprogramm, das in den folgenden Absätzen des § 10 näher bestimmt ist und während der Semesterferien (Bayern) stattfindet. Zur Teilnahme am Ausbildungsprogramm bedarf es einer Bewerbung durch den Studierenden gemäß den Bestimmungen von § 16 Abs. 5 ff. dieser Satzung.
- (2) Die Ausbildungsstellen bieten Studierenden an ihren jeweiligen Standorten die Möglichkeit zur Ableistung von Famulaturen an. Den Mitgliedern ist bekannt, dass diese

während der Semesterferien abgeleistet werden müssen.

- (3) Steht eine Ausbildungsstelle wegen Urlaubs den Studierenden während eines Ausbildungsabschnittes zeitweise nicht zur Verfügung, sorgt der Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle für eine mit dem Studierenden konsentierende Lösung. Dies kann die Unterbrechung oder eine zeitweise Vertretung durch eine andere Ausbildungsstelle oder Hausarztpraxis sein.
- (4) Studierende, die Teile ihres Praktischen Jahres oder ein Blockpraktikum in akademischen Lehrpraxen während der Semesterferien (Bayern) ableisten, wird von der jeweiligen Ausbildungsstelle, bei der sie tätig sind, angeboten, das Ausbildungsprogramm des Vereins wahrzunehmen. Ein entsprechendes Angebot soll Ärzten in der Weiterbildung zur Allgemeinmedizin sowie Studierenden der vorklinischen Semester, die Pflegepraktika in einem der Krankenhäuser eines Mitglieds ableisten, unterbreitet werden, soweit diese jeweils während der Semesterferien (Bayern) präsent sind.
- (5) Während der Zeit der Famulatur stellen die Mitglieder, den am Ausbildungsprogramm teilnehmenden Studierenden eine kostenfreie Wohnmöglichkeit in zumutbarer Entfernung zum Ausbildungsort zur Verfügung. Standard soll hierbei neben der Möblierung, eigenem Sanitärbereich und eigener Küche die Internetanbindung und der Online-Zugang zu den Online-Angeboten des Vereins sein. Dies gilt auch für den Zeitraum einer Unterbrechung oder Verlagerung nach Absatz 3.
- (6) Der Verein, oder in Abstimmung mit diesem die Mitglieder, stellen den am Ausbildungsprogramm teilnehmenden Studierenden im Bedarfsfalle kostenlose Fortbewegungsmittel (Fahrrad, Freikarte für den öffentlichen Nahverkehr, E-Bike oder KFZ) zur Verfügung. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu generieren, steht den Ausbildungsstellen frei.
- (7) An festen, vom Ausbildungsausschuss festgelegten Terminen, organisiert der Verein außerhalb der Dienstzeiten Stammtische für die am Ausbildungsprogramm teilnehmenden Studierenden. Diese Studierendenstammtische sollten etwa 1x wöchentlich – jedoch abhängig vom Bedarf der Studierenden – an unterschiedlichen Orten stattfinden. Ziel ist es, die Studierenden untereinander und mit den Kollegen und Ausbildern vor Ort zu vernetzen. Fachvorträge sind möglich, aber nicht Pflicht. Die Teilnahme an den Studierendenstammtischen ist für die am Ausbildungsprogramm teilnehmenden Studierenden grundsätzlich freiwillig. Der Transport zu den Veranstaltungsorten soll durch Fahrkapazitäten der beteiligten Kliniken erfolgen.
- (8) Teil des Ausbildungsprogramms können ferner weitere Exkursionen und Freizeitaktivitäten der Studierenden mit oder ohne Beteiligung der Ausbildungsstellen sein.

§ 11

Ladungen und Berichte

Ladungen und Berichte über Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich elektronisch an die dem Verein zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse des Mitglieds.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ausbildungsausschuss,
- der universitäre Beirat.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht andere Organe nach den Regelungen des Gesetzes oder dieser Satzung ausdrücklich zuständig sind, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (b) Genehmigung des aufgestellten Wirtschaftsplans;
 - (c) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - (d) Wahl des Abschlussprüfers und des Kassenprüfers;
 - (e) Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - (f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 7 der Satzung);
 - (g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (h) Beschlussfassung über die Teilnahmekriterien für das Ausbildungsprogramm;
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsorts einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand per Email einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn und soweit Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei den abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder zur Änderung des Vereinszwecks muss schriftlich erfolgen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Der Vertreter muss aus der Einrichtung des Mitglieds stammen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden, ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) der Vorsitzende des Vorstands,
 - (b) der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands,
 - (c) der Schatzmeister,
 - (d) ein beratendes Vorstandsmitglied aus dem universitären Beirat ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt ab dem Tag der Wahl 5 Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied als gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds aus, so endet automatisch auch das Amt als Mitglied des Vorstands. Der Vorstand wählt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind zusammen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister (§ 15 Abs. 1 lit. (a), (b) und (c)). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
- (a) Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach außen;
 - (b) Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen;
 - (c) Aufstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - (d) Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses;
 - (e) Vorschlag der Beitragsordnung (§ 7 der Satzung);
 - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als Mitglied in den Verein (§ 6 Abs. 1 der Satzung);
 - (g) Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds (§ 6 Abs. 5 der Satzung);
 - (h) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (i) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Umsetzung der Beschlüsse;
 - (j) Entscheidung über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Hierbei ist neben der Finanzierung von Veranstaltungen der Studenten und der Finanzierung der Verwaltungstechnik des Vereins (Onlinegebühren etc.) bei ausreichenden Mitteln auch die Förderung der Studierenden, der Ausbildungsstellen und der Dozenten sicherzustellen;
 - (k) Entwicklung und Veröffentlichung der erforderlichen Werbemaßnahmen des Vereins (schriftlich und elektronisch);
 - (l) Entwicklung und Veröffentlichung der Internetpräsenz des Vereins, auf der die Ausbildungsstellen und die Ausbildungsbeauftragten vorgestellt werden und die mit den Internetauftritten der Ausbildungsstellen bidirektional verlinkt wird;
 - (m) Entscheidung über die Anerkennung als Ausbildungsstelle;
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem

Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer unterzeichnet. Bei den Sitzungen des Vorstands ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, einen Berater mitzubringen; dieser hat kein Stimmrecht.

§ 16

Ausbildungsausschuss

- (1) Der Ausbildungsausschuss setzt sich aus den Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstellen zusammen. Der universitäre Beirat gemäß § 17 ist Mitglied im Ausbildungsausschuss und hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Beiratsmitglieder.
- (2) Entscheidungen des Ausbildungsausschusses werden nach Möglichkeit im Konsens getroffen. Jede Ausbildungsstelle hat eine Stimme. Müssen Entscheidungen per Abstimmung gefällt werden, gilt die einfache Mehrheit. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Der Ausbildungsausschuss trifft sich vor dem Beginn der Semesterferien (Bayern), um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für das Ausbildungsprogramm zu beschließen. Weitere Sitzungen können in Präsenz-, Online- oder Telefonkonferenzterminen stattfinden.
- (4) Es wird eine Plattform erstellt, in der Informationen elektronisch ausgetauscht und Projekte bearbeitet und entwickelt werden.
- (5) Die Teilnahme eines Studierenden am Ausbildungsprogramm setzt die Bewerbung des Studierenden voraus. Der Ausbildungsausschuss nimmt die Bewerbungen der Studierenden entgegen und bewertet diese nach festzulegenden Kriterien, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
- (6) Der Ausbildungsausschuss verteilt die Studierenden an die einzelnen Ausbildungsstellen, soweit die Studierenden keinen Wunsch für eine bestimmte Ausbildungsstelle geäußert haben. Bewerben sich mehr Studierende für eine Ausbildungsstelle als dort Praktikumsplätze zur Verfügung stehen, sucht der Ausbildungsausschuss eine für den Studierenden optimale Lösung.
- (7) Der Ausbildungsausschuss legt die Orte und Zeiten der Studierendenstammtische fest und berücksichtigt dabei die bereits vorhandenen Wünsche der Studierenden. Er unterstützt die gemeinsamen Freizeitaktivitäten nach Wunsch der Studierenden soweit möglich.

- (8) Der Ausbildungsausschuss koordiniert die Darstellung der Kooperation in der universitären Ausbildung. Er unterstützt den universitären Kooperationspartner eines Vereinsmitglieds dabei, die Studierenden mit dem Verein und seinen Angeboten bekannt zu machen.
- (9) Der Ausbildungsausschuss erarbeitet die fachlichen Empfehlungen zur Anerkennung als Ausbildungsstelle und unterstützt den Vorstand bei der Entscheidung, ob eine Bewerbung als Ausbildungsstelle anerkannt wird.

§ 17

Universitärer Beirat

- (1) Ein universitärer Beirat wird eingerichtet, wenn eine Kooperation zwischen mindestens einem Vereinsmitglied oder dem Verein und einem allgemeinmedizinischen Lehrstuhl einer Universität besteht.
- (2) Der universitäre Beirat koordiniert den Austausch zwischen dem Verein und der kooperierenden Universität im Hinblick auf die Bekanntmachung/Werbung für das Ausbildungsprogramm und die Vereinsziele und soll Studierende zur Teilnahme motivieren.
- (3) Der universitäre Beirat setzt sich aus einem vom Vorstand bestimmten Mitglied und je einem Vertreter der kooperierenden allgemeinmedizinischen Lehrstühle zusammen. Beiladungen weiterer Mitarbeiter sind möglich.
- (4) Die Mitglieder des universitären Beirates sollen in jedem Semester eine für die Studierenden freiwillige Exkursion zu einem Vereinsmitglied bzw. dessen medizinischer Einrichtung durchführen. Hierbei soll jedes Vereinsmitglied den Studierenden seine Einrichtung kurz vorstellen. Darüber hinaus soll auch die Umgebung der Ausbildungsstellen vorgestellt werden und dabei auch auf die Lebensqualität und möglichen Freizeitaktivitäten eingegangen werden.
- (5) In jedem Semester soll im Rahmen von Lehrveranstaltungen in Anwesenheit einzelner oder mehrerer Ausbildungsbeauftragte an der kooperierenden Universität der Verein und sein Angebot vorgestellt werden.
- (6) Der universitäre Beirat entwickelt eine longitudinal ausgerichtete, begleitende wissenschaftliche Studie. Untersucht werden sollen die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen des Projekts auf die Niederlassungsbereitschaft der Studierenden in der Region südwestliches Mittelfranken. Die genauen Fragestellungen werden zusammen mit dem Ausbildungsausschuss erarbeitet.

§ 18

Kassenprüfer / Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Der Wirtschaftsplan wird jeweils für ein Geschäftsjahr aufgestellt. Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig auf, dass er mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt werden kann.
- (4) Der Vorstand stellt bis zum 31. März eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr auf und veranlasst seine Prüfung. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands den Wirtschaftsprüfer aus. Der Prüfungsbericht ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19

Auflösung des Vereins / Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

Datenschutz, gesetzliche Bestimmungen

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze, sowie die Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht im Rahmen der Zusammenarbeit und der Vereinsarbeit.

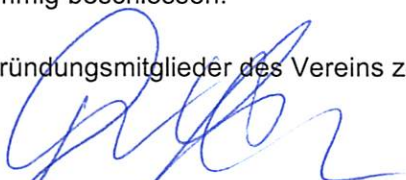
§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder einer Lücke gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit sie zulässig ist, entspricht oder die von den Mitgliedern nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt gewesen wäre, hätten sie bei Abschluss dieser Satzung diesen Punkt bedacht.

Die vorstehende Satzung hat die Gründungsversammlung des Vereins am 21. März 2016 einstimmig beschlossen.

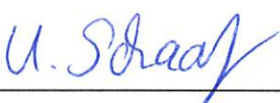
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:



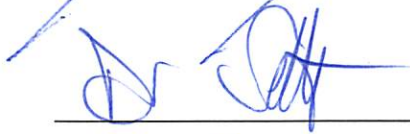
Dr. Simon Sitter, Bechhofen



Dr. Marc Metzmacher, Gunzenhausen



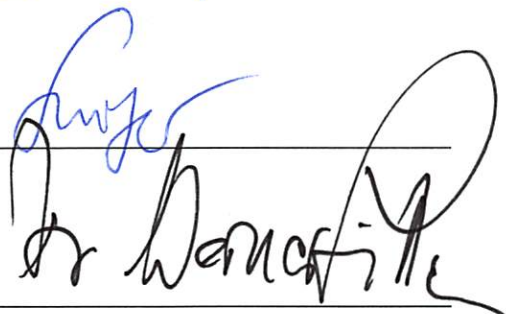
U. Schraaf



Dr. Schwaiblmair



Albert F. (Schwaiblmair)



Dr. Harnisch